

WA	0,5
—	0,4
I	△

WA	0,5
—	0,4
I	△

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde: Freren, Stadt
 Gemarkung: Freren
 Flur: 29, 30
 Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187).
 Antragsbuch Nr. A 5023/88
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.11.1988.....). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen, den 02. MRZ 1989.
 KATASTERAMT MEPPEN
 Katasteramt Meppen
 Hell
 Ltd. Vermessungsdirektor

HINWEIS:
 Die nicht von dieser vereinfachten Änderung betroffenen Festsetzungen des Ursprungsplanes behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), und des 55.64 und 57 und 59 der Niedersächsischen Bauordnung vom 06.06.1984 (Nds.GVBl. S. 157), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds.GVBl. S.214ff), hat der Rat der Stadt Freren diese 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Grundesch", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Freren, den 21.07.1989
 Ratsvorsitzender
 Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Entfällt
 Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 Ing. Büro H. ABELN, Wehmer Str. 3, 4476 Warltje Tel. 05951/828
 Warltje, den 24.02.89
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Entfällt
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freren hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom 02.01.1989 bis 30.01.1989 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Kein Beteiligter hat widersprochen.
 Freren, den 21.07.1989
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Freren hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.02.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Freren, den 21.07.1989
 Stadtdirektor

Hat vorgelegen
 Meppen, den 19. Sep. 1989
 Landkreis Emsland
 DER OBERKREISDIREKTOR
 Im Auftrage:
 LANDKREIS EMSLAND

Der Rat der Stadt Freren ist den in der Verfügung des Landkreises Emsland vom (Az:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Aufsicht / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Entfällt
 Stadtdirektor

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 24.03.1989 im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 9 bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 24.03.1989 rechtsverbindlich geworden.
 Freren, den 21.07.1989
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht - geltend gemacht worden.
 Freren, den
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, sind Mängel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.
 Freren, den
 Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG

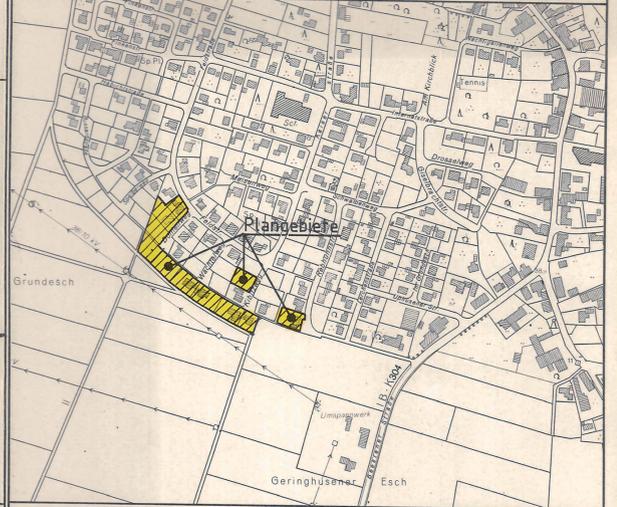
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
 Gemäß Planzeichnerverordnung 1981 und der Bauutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986.

- WA Allgemeines Wohngebiet
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- GFZ Geschosflächenzahl
- GRZ Grundflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Hier: F = Fußweg
- Straßenbegrenzungslinien
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Geschosflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1 : 5000



STADT FREREN
 BEBAUUNGSPLAN NR. 12
 "Grundesch"
 4. Änderung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BauGB.

- Unterschrift -